

EBV-Zusammenfassung für die Verwendung von Stahlwerksstückschlacke SWS 1 AMB

Dieses Merkblatt orientiert sich am Text der Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV und veranschaulicht die unseres Erachtens in Bezug auf Stahlwerkschlacke SWS 1, besonders zu beachtenden Punkte.

Es soll lediglich eine Hilfestellung für die Verwendung von Stahlwerksstückschlacke SWS 1 bieten und ist nicht abschließend. Es gilt immer die Ersatzbaustoffverordnung selbst.

Abschnitt 4 ErsatzbaustoffV

Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen

§ 19 ErsatzbaustoffV (gekürzt)

Grundsätzliche Anforderungen

- (1) Der Bauherr oder der Verwender dürfen [Stahlwerksstückschlacke 1] in technische Bauwerke nur einbauen, **wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht zu besorgen sind.**
- (2) Bei [Stahlwerksstückschlacke 1 sind diese] **nicht zu besorgen, wenn** [die Stahlwerksstückschlacke] die **Anforderungen nach Abschnitt 3** [Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen] Unterabschnitt 1 oder 2 einhalten und [...] der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe nur in den für sie jeweils **zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 erfolgt** [...].
- (3) [...]
- (4) Der Einbau von [Stahlwerksstückschlacke 1] darf **nur in** dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck **erforderlichen Umfang** erfolgen.
- (5) Gemische dürfen nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt werden.
- (6) **In Wasserschutzgebieten der Zone I** [und II] **sowie in Heilquellenschutzgebieten der Zone I** ist der **Einbau** von [Stahlwerksstückschlacke 1] **unzulässig** [...].
- (7) [...]
- (8) **Der Einbau hat oberhalb** der in Anlage 2 oder 3 **vorgesehenen Grundwasserdeckschicht** zu erfolgen. **Diese kann natürlich vorliegen oder hergestellt werden.** Wird die Grundwasserdeckschicht künstlich hergestellt, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Behörde. Die **Bodenart der Grundwasserdeckschicht muss** den Hauptgruppen der Bodenarten **Sand, Lehm, Schluff oder Ton** gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2009 (KA5) entsprechen oder nach der DIN 18196 "Erd- und Grundbau – Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke", Ausgabe Mai 2011, als feingemischt- oder grobkörniger Boden mit Ausnahme der Gruppen mit den Gruppensymbolen GE, GW, GI, GU und GT zu klassifizieren sein [...]. **Eine günstige Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht im Sinne der Anlage 2 oder 3 liegt vor, wenn am jeweiligen Einbauort die grundwasserfreie Sickerstrecke**

mehr als 1 Meter zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Meter beträgt. Eine ungünstige Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht liegt vor, wenn bei den mineralischen Ersatzbaustoffen [...] Stahlwerksschlacke der Klasse 1 - SWS-1 [...], Hochofenschlacke der Klasse 1 - HOS-1, Hüttensand – HS [...] die grundwasserfreie Sickerstrecke mindestens 0,1 bis 1 Meter und bei allen anderen in dieser Verordnung geregelten Stoffen oder Materialklassen 0,5 bis 1 Meter, jeweils zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Meter beträgt. Der Bauherr oder der Verwender hat die Beurteilung der Grundwasserdeckschichten auf der Grundlage einer bodenkundlichen Ansprache von Bodenproben oder von Baugrunduntersuchungen nach bodenmechanischen oder bodenkundlichen Normen vorzunehmen.

(9) [...]

§ 20 ErsatzbaustoffV (gekürzt)

Zusätzliche Einbaubeschränkungen bei bestimmten Schlacken und Aschen

(1) [Stahlwerksstückschlacke 1 darf] in technischen Bauwerken nur in Mindesteinbaumengen [von 50 m³] verwendet werden [...].

(2) [...]

§ 21 ErsatzbaustoffV (gekürzt)

Behördliche Entscheidungen

[...]

§ 22 ErsatzbaustoffV (gekürzt)

Anzeigepflichten

(1) Der Einbau [von Stahlwerksstückschlacke 1] ist der zuständigen Behörde **vom Verwender vier Wochen vor Beginn** des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, **wenn das vorgesehene Gesamtvolumen der in § 20 Absatz 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe mindestens 250 Kubikmeter beträgt** [...].

(2) [...]

(3) **In der Voranzeige sind** [die **Angaben** nach Anlage 8 der ErsatzbaustoffV **zu machen:** (Muster Anlage 8)]

(4) Für [Stahlwerksstückschlacke 1] **ermittelt der Verwender innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme** anhand der zusammengefassten Lieferscheine nach § 25 Absatz 1 die **tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen** [...] und übermittelt die Angaben nach dem Muster in Anlage 8 – Abschlussanzeige – unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die zuständige Behörde [Muster Anlage 8].

(5) [...]

(6) [...]

§ 23 ErsatzbaustoffV (gekürzt)

Ersatzbaustoffkataster

Die Verwendung anzeigepflichtiger mineralischer Ersatzbaustoffe wird **von der zuständigen Behörde in einem Kataster dokumentiert** [...].

§ 24 ErsatzbaustoffV (gekürzt)

Getrennte Sammlung und Verwertung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken

- (1) Erzeuger und Besitzer haben [eingebauter Stahlwerksstückschlacke], die als Abfälle bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke anfallen [...], getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen [...].
- (2) **Eine erneute Verwertung der gemäß Absatz 1 Satz 1 getrennt gesammelten mineralischen Ersatzbaustoffe in einem technischen Bauwerk ist möglich**, wenn diese nach der Art des mineralischen Ersatzbaustoffes sowie seiner Materialklasse eindeutig bestimmt wurden.
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]

§ 25 ErsatzbaustoffV (gekürzt)

Lieferschein und Deckblatt

- (1) Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemisches ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren.
Hierzu hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, spätestens bei der Anlieferung einen Lieferschein nach dem **Muster in Anlage 7** auszustellen [...].
- (2) [...]
- (3) Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem **Muster in Anlage 8** zu dokumentieren [...].
Der Verwender hat das Deckblatt unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme zu unterschreiben und, sofern er nicht selbst Bauherr ist, dieses zusammen mit den Lieferscheinen dem Bauherrn zu übergeben [...].
- (4) [...]